

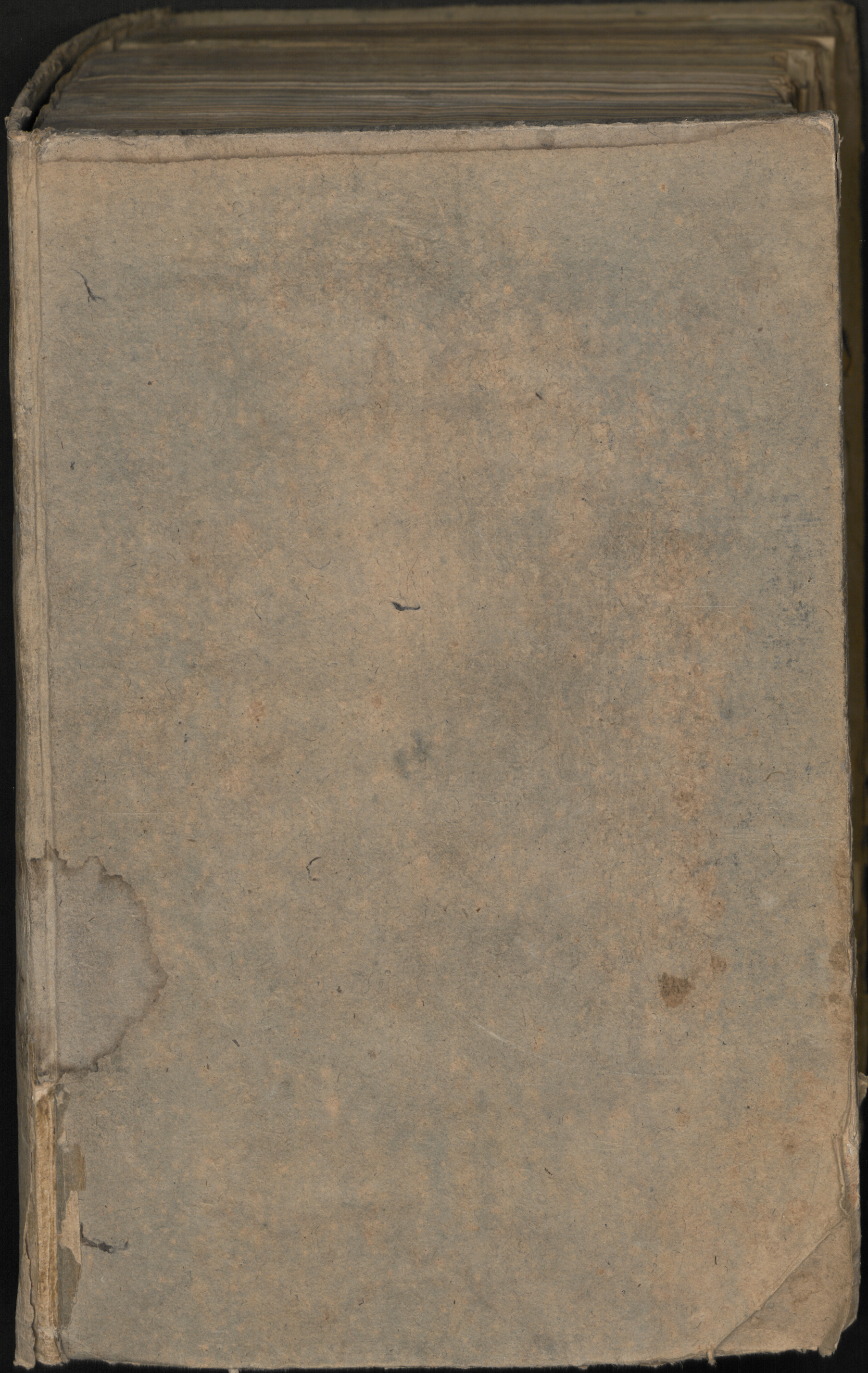
Im Reichs-Fürsten-Rath. Lunæ, den 21. Mart. 1774. Meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1774]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1819062759>

Druck Freier  Zugang

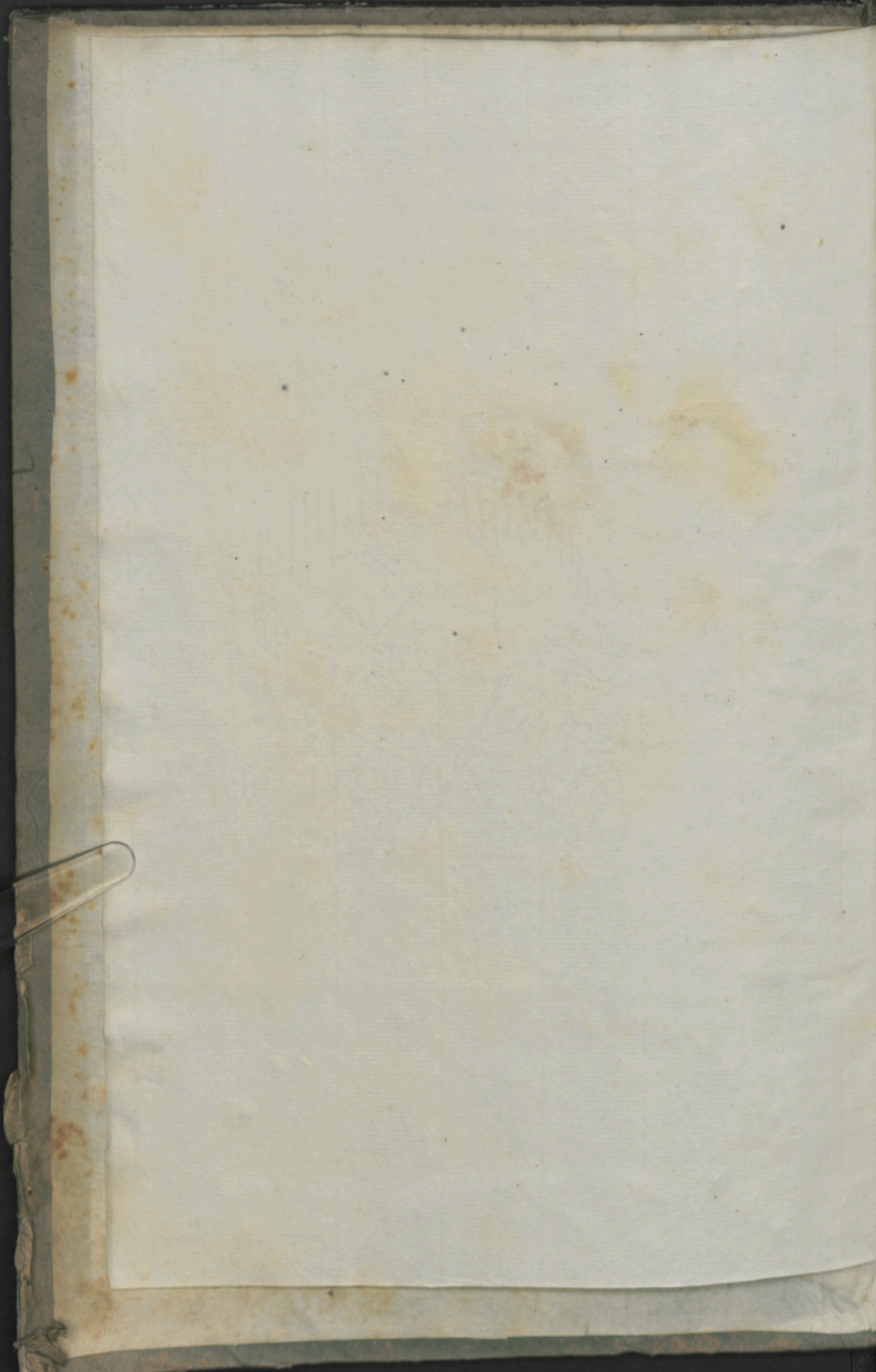




39.1.

Jc - 203(2)

<MAS>



✠ ✠

Im Reichs-Fürsten-Rath.

Luna den 21. Mart. 1774.

Meldete am Directorial-Tisch stando

in Circulo.

Oesterreich pramissis curialibus. Das Directorium habe allschon unterm 18. hujus ad Protocollum bemerkt, wasmassen bey demselben von einer Hochansehnlichen Kaiserlichen Commission wäre in Erinnerung gebracht worden, daß in den Cammergerichts-Sachen zum Schluß mögte geschritten werden; mittlerzeit habe hochbesagte Kaiserl. Commission dem Directorio die weitere und ausführliche Eröffnung von dem gemacht, was Hochderselben durch ein Kaiserliches allerhöchstes Rescript über den nemlichen Gegenstand mehrmalen zugekommen seye. Da nun der Inhalt besagten Kaiserlichen allerhöchsten Rescripti von grosser Wichtigkeit seye, so habe Directorium, um an seiner Amtshandlung nichts erwinden zu lassen, das wesentliche des Inhalts mehrermeldten Kaiserlichen Rescripti anmit ad Protocollum anzusetzen wollen.

„Es verlangen nemlich Ihre Kaiserliche Majestät auf das nachdrücklichste, daß über die längstens durch Kaiserliche Commissions- und Hof- Decreten auch Visitationen- und Cammergerichts-Berichte zur Comitial-Berathschlung gestellte Visitationen-Gegenstände, vorzüglich aber über die Reichesgesekmäßige Classen-Abwechslung, das mehrmalen begehrte ausgiebige Reichs-Gutachten Allerhöchst-Ihre ehelichens, und zwar so zeitlich erstattet werde, daß die erste Visitations-Classe mit der zweyten ohnfehlbar, und längstens bis zum 1. Novembris laufenden Jahrs ordentlich ohne Verwirrung abgewechselt werden könne; deme die ausdrückliche Kaiserliche ernstliche Erklärung beygefüget ist, daß, wann diesem gerechtesten Verlangen nicht unaufhaltlich und zeitlich ein Genügen geschehe, Allerhöchstdero ohnabweichliche Entschluß gefasset seye, nicht allein höchst- und hohen Ständen die mehrmalen begehrte Abruffung ihrer Subdelegirten zu verstaten, sondern auch ohne weiters alsdann Dero Kaiserliche Commissarien von der Visitation gänzlich abzurufen, und ihnen dazu den stracklichen Befehl zu ertheilen, den daraus erwachsenten Erfolg aber jenen zur Schuld und Verantwortung zu überlassen, welche nach Zeugnis des offentliegenden Hergangs den geseklichen Anordnungen in den Kaiserlichen darnach stäts hin genau und ohnpartheyisch abgemessenen wohlmeinenden Gesinnungen und Verfügungen, sonderlich aber dem so viele Jahre her mit grossen Kosten-Aufwand und wahren Justiz-Eifer bezeigter ernstlicher Verwendung, Mäßigung, und Rechtswäterlichen Langmuth die schuldige Achtung und Befolgung zu leisten unterlassen hätten.

Directorium wolle sämtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften auf das angelegentlichste anempfehlen, daß dieselbe zu der Erfüllung des Kaiserlichen allerhöchsten Begehrens des ehesten schreiten, und zu der Erlangung eines geeinigten allenthalben ausgiebigen Schlußes alles gedeyhliche beytragen wollen.

Vor-Pommern: Wolle zu mehrer Verständlichkeit des jüngsthin unterm 18. dieses in den Cammergerichts-Sachen abgelegten Voti hiemit annoch nachtragen, daß Ihre Königliche Majestät von Schweden hiesige Vor-Pommersche Gesandtschaft nicht allein zu Unterstützung und Beförderung der Propositionen, welche Kaiserlicher Seits zur Ausübung bey

a

bey Umwechslung der Classen angetragen werden, sondern auch weiter im Voraus dahin instruiert sey, in allen Sachen, die das Visitations-Geschäft betreffen, vertraulich mit den Kaiserlichen Herren Commissarien zu überlegen, und mit Sr. Königlich Majestät Vor-Pommerschen Voto sich nach den Gründen der Teutschen Reichs-Gesetzen und des Westphälischen Friedens zu allen dem zu fügen, was zu Abschliessung dieses angelegenen Werks gereichen könne.

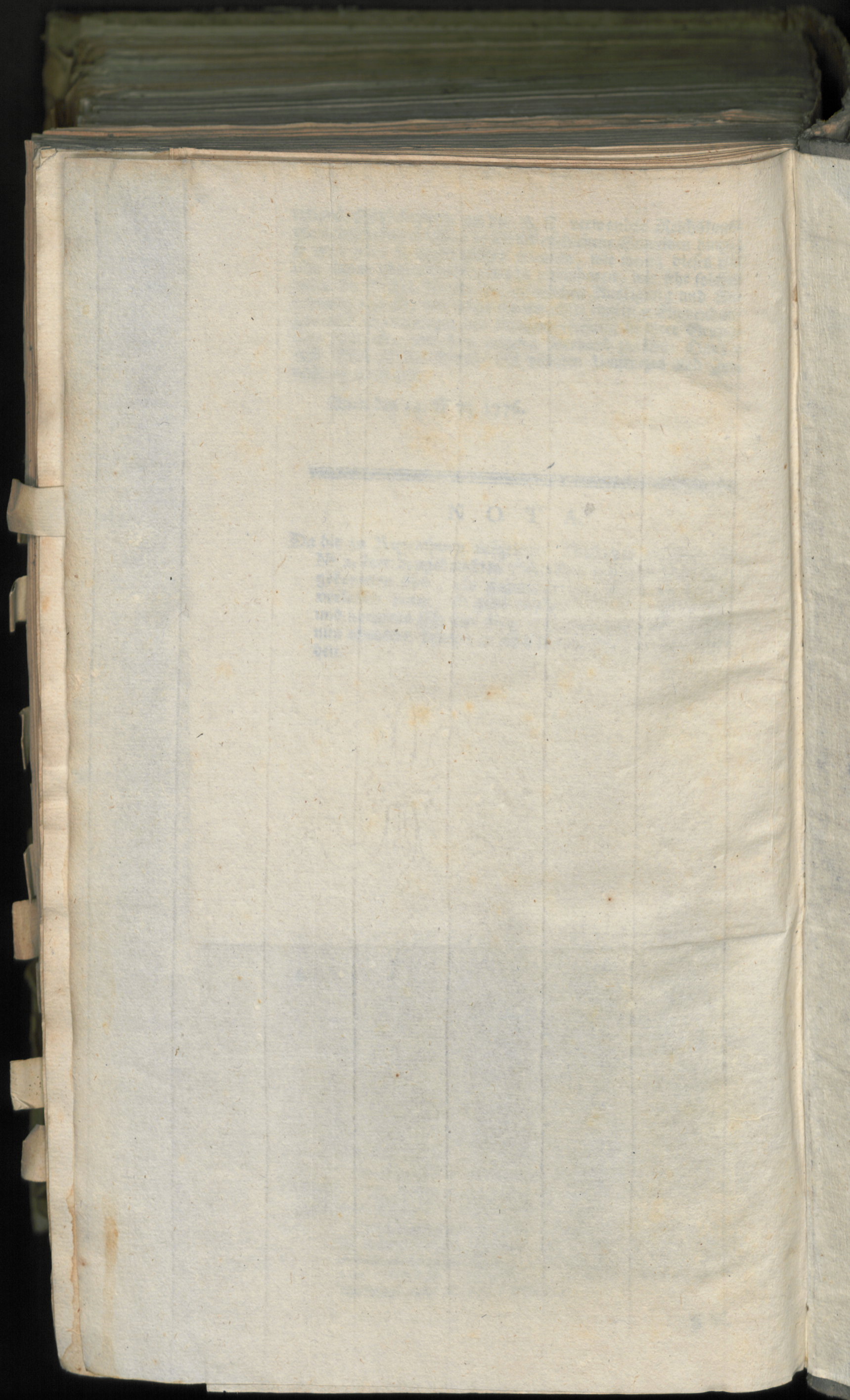
Directorium, werde nicht ermangeln sogleich nach den anjeho eintretenden Oster-Ferien das Protocoll anwiederum zu eröffnen, und der letzten Neußerung gemäß in Sachen weiter fürzugehen.

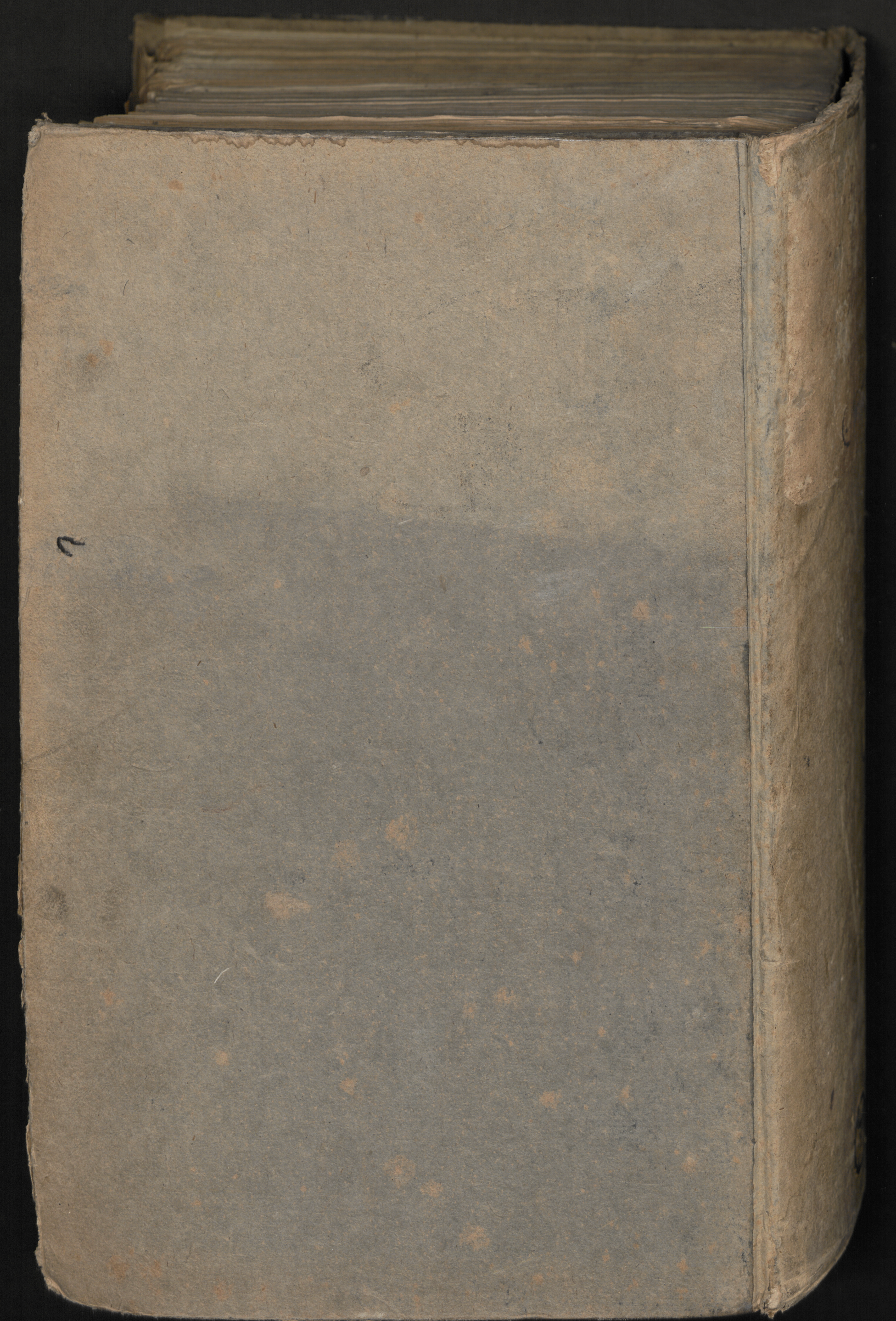
Quibus discessum.

Nota: In dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 13. Aug. vorigen Jahrs seyend auf der vierten Seite des zweyten Bogen unter der siebenden Zeile die Worte:

Hollstein-Gluckstadt: Ex Commissione per Sachsen-Weymar wolle sich seine Neußerung vorbehalten.

Sulda: wie Oesterreich. ausgelassen, welche man hiemit zur Behörde nachtragen solle.





bey Umwechselung der Classen angetragen werden, sondern auch weiter im Voraus dahin instruiert sey, in allen Sachen, die das Visitations-Geschäft betreffen, vertraulich mit den Kaiserlichen Herren Commissarien zu überlegen, und mit Sr. Königlichen Majestät Vor-Pommerschen Voto sich nach den Gründen der Teutschen Reichs-Gesetzen und des Westphälischen Friedens zu allen dem zu fügen, was zu Abschliessung dieses angelegenen Werks gereichen könne.

Directorium, werde nicht ermangeln sogleich nach den anjeho eintretenden Oster-Ferien das Protocoll anwiederum zu eröffnen, und der letzten Aeußerung gemäß in Sachen weiter fürzugehen.

Quibus discessum.

Nota: In dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 13. Aug. vorigen Jahrs seynd auf der vierten Seite des zweyten Bogen unter der siebenden Zeile die Worte:

Zollstein-Glückstädt: Ex Commissione per Sachsen-Weymar wolle sich seine Aeußerung vorbehalten: wie Oesterreich.

...fen, welche man hiemit zur Behörde nachtragen solle.

